



An die Mitglieder des
Bundestagsausschusses für Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz

11. April 2011

Gesetzentwurf der Bundesregierung: Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Änderung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches sowie sonstiger Vorschriften: Bundestags-Drucksache 17/4984 vom 3. März 2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir sind erst nach dem Beschluss der Bundesregierung über den Entwurf zur Änderung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches unterrichtet worden und halten dies für überaus bedauerlich. Von den Müllern wird der Gesetzentwurf als massiver Eingriff in die unternehmerische Freiheit und als Angriff auf ihre Integrität und Kompetenz als verantwortliche Lebens- und Futtermittelunternehmer gewertet.

Lebensmittelsicherheit kann nur der Lebensmittelunternehmer sicherstellen. Einzelne – vielleicht sogar kriminelle – Machenschaften dürfen nicht dazu führen, dass das eingespielte System von unternehmerischer Selbstkontrolle und staatlicher Kontrolle durcheinander gebracht und damit ineffizient wird. Untersuchungen müssen risikoorientiert erfolgen und dürfen verantwortungsvolle Unternehmer nicht diskriminieren. Ineffiziente Systeme treiben die Kosten und behindern die steten Bemühungen um eine immer weiter verbesserte Lebensmittelqualität.

Effizienter ist es, wenn dort, wo Probleme auftauchen, die staatliche Überwachung der unternehmerischen Selbstkontrolle konzentriert und verstärkt wird, um Versäumnisse aufzudecken und abzustellen. Eine Kollektivhaftung löst nicht Probleme, sondern verstellt den Blick auf sie.

Der Gesetzentwurf enthält mit den Regelungen zur Umsetzung der Nummern 4 und 8 des „Aktionsplanes Verbraucherschutz in der Futtermittelkette“ Maßgaben, die radikale Einschnitte für alle Unternehmen der Lebens- und Futtermittelwirtschaft bedeuten, so auch für die deutschen Mühlen.

Verband Deutscher Mühlen e.V.
Postfach 30 01 62 · 53181 Bonn
Beueler Bahnhofplatz 18 · 53225 Bonn
Tel. (0228) 97610-0 · Fax (0228) 97610-99
Hauptstadtbüro:
Neustädtische Kirchstraße 7A · 10117 Berlin
Tel. (030) 2123369-0 · Fax (030) 2123369-99
e-mail vdm@muehlen.org
Internet <http://www.muehlen.org>

Vor rund zehn Jahren hat der europäische Gesetzgeber die Verantwortung für die Sicherheit der Lebensmittel aus gutem Grund den Lebensmittel- und Futtermittelunternehmern zugewiesen, im Erwägungsgrund 30 der Basisverordnung (Verordnung (EG) Nr. 178/2002) heißt es:

„Der Lebensmittelunternehmer [und Futtermittelunternehmer] ist am besten in der Lage, ein sicheres System der Lebensmittellieferung zu entwickeln und dafür zu sorgen, dass die von ihm gelieferten Lebensmittel sicher sind; er sollte daher auch die primäre rechtliche Verantwortung für die Gewährleistung der Lebensmittelsicherheit tragen.

Dieser Grundsatz gilt zwar in einigen Mitgliedstaaten und Teilbereichen des Lebensmittelrechts, ist aber in anderen Bereichen nicht ausdrücklich festgelegt, oder die Verantwortung geht infolge der von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats durchgeführten Kontrollen auf diese Behörden über. Solche Diskrepanzen können Handelshemmnisse schaffen und den Wettbewerb zwischen Lebensmittelunternehmern in verschiedenen Mitgliedstaaten beeinträchtigen.“

Dies ist auch im Lichte der „jüngsten Ereignisse“ uneingeschränkt richtig. Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen zur „Meldepflicht für private Laboratorien“ und zum „Aufbau eines Frühwarnsystems“ werden die strikte Zuordnung der Verantwortung verändern. Wir halten dies für einen Fehler.

Es gibt zahlreiche Fragen zu den vorgesehenen Änderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches, einige wollen wir hier aufgreifen, zu den anderen verweisen wir auf die umfangreiche Stellungnahme des Bundes für Lebensmittelrecht und Lebensmittelkunde, die wir vollumfänglich mittragen:

– *Änderung des § 44 LFGB – Absätze 4a und 5a*

Die Pflicht zur Unterrichtung der Behörde über Analyseergebnisse, die Grund zu der Annahme geben, dass ein Lebens- oder Futtermittel nicht sicher ist, wird hier neu für den „Verantwortlichen eines Labors“ eingeführt.

Es ist nicht verständlich, warum der Kreis der Meldepflichtigen erweitert wird. Die Lebensmittel- und Futtermittelunternehmer bedienen sich der Labore als Dienstleister um gesetzlichen Pflichten und allgemeinen Sorgfaltspflichten nach zu kommen. Dabei ist die einzelne Untersuchung einer eingesandten Probe nur Teil eines kontinuierlichen Kontroll- und Bewertungsprozesses. Diesen hat der Gesetzgeber ausdrücklich dem Lebensmittel- und Futtermittelunternehmer zugeordnet. Die Einbeziehung der Labore in die Meldepflicht ist daher systemwidrig.

Uns erschließt sich nicht, warum die in der Basisverordnung normierte Meldepflicht der Unternehmer „nicht weitreichend genug“ sein soll, wie es in der Entwurfsbegründung heißt.

Den Laboren fehlen sämtliche Informationen, die notwendig sind, um das Ergebnis einer Untersuchung einordnen zu können. Ob ein Verkehrsverbot nach Artikel 14 der Basisverordnung vorliegt, kann das Labor nur in seltenen Fällen ohne weiteres feststellen.

Faktisch wird die allgemeine Meldepflicht für Labore dazu führen, dass die Behörden über eine Unzahl unkommentierter Laborergebnisse unterrichtet werden, aus denen nicht erkenntlich ist, ob sie auf tatsächlich unsichere Lebensmittel schließen lassen. Die Behörden werden – ihrer Sorgfaltspflicht nachkommend – jeden Hinweis auf ein möglicherweise nicht sicheres Lebens- oder Futtermittel prüfen müssen.

Die klare Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen Unternehmer und Behörde wird verwischt. Die Effizienz der Lebensmittelkontrolle insgesamt wird darunter leiden.

- § 44a „Mitteilungs- und Übermittlungspflichten über Untersuchungsergebnisse zu gesundheitlich nicht erwünschten Stoffen“

Der neue § 44a sieht eine Mitteilungspflicht für alle „Untersuchungsergebnisse über Gehalte an gesundheitlich nicht erwünschten Stoffen“ vor. Welche Stoffe einer solchen Mitteilungspflicht unterliegen, wird durch Rechtsverordnung bestimmt. Bis zum erstmaligen Erlass dieser Rechtsverordnung besteht die Mitteilungspflicht lediglich für Dioxine und Furane sowie polychlorierte Biphenyle. Letztlich sind erhöhte Gehalte an Dioxinen und PCB ja der Auslöser für den „Aktionsplan Verbraucherschutz in der Futtermittelkette“ gewesen. Aber selbst in diesem Bereich gibt es bereits ein fundiertes Monitoring, das zuverlässig Daten über das Vorkommen von Dioxinen und PCB in der Umwelt und die Entwicklung der Belastung von Lebens- und Futtermitteln liefert.

Wir bezweifeln, dass eine große Menge unstrukturierter Daten tatsächlich sinnvolle Erkenntnisse über unerwünschte Stoffe liefert. Viel mehr Sinn macht es, gemeinsam mit der Wirtschaft an dem Monitoring von unerwünschten Stoffen zu arbeiten. So können mit deutlich geringerem Aufwand und wesentlich gezielter mögliche Risiken aufgedeckt und kontinuierlich überwacht werden.

Für die Mühlen spielt die sichere Versorgung mit qualitativ hochwertigem Weizen und Roggen naturgemäß eine zentrale Rolle. Sie kontrollieren deshalb auch den Rohstoffeingang besonders intensiv. Vor über zehn Jahren hat die Mühlenwirtschaft gemeinsam mit Partnern in der Getreidekette das „Europäische Getreidemonitoring“ ins Leben gerufen. Ziel des Monitoring ist es, kontinuierlich Informationen zur Qualität von Brotgetreide zu dokumentieren.

Wir haben die aus dem Monitoring gewonnenen Erkenntnisse zu verschiedenen Gelegenheiten mit der Bundesregierung und der Europäischen Kommission diskutiert und Daten daraus zur Verfügung gestellt. Wir können uns vorstellen, diesen Dialog zu vertiefen und gemeinsam die kontinuierliche Anpassung an aktuelle Fragestellungen voranzutreiben.

Die harschen Reaktionen auf den Gesetzentwurf aus dem Kreis unserer Mitgliedsunternehmen lassen befürchten, dass wir das „Europäische Getreidemonitoring“ künftig nicht mehr weiterführen können werden. Die Unternehmen sind nicht bereit, die mit großem Aufwand gewonnen Daten aus der Hand zu geben, ohne zu wissen, was mit ihnen im Einzelnen passiert, wie mit ihnen umgegangen wird und welche sinnvollen Erkenntnisse sie bringen sollen.

Wir halten die neuen Meldepflichten, sowohl für Labore als auch für Lebens- und Futtermittelunternehmen, für ineffizient und teuer. Sowohl der Wirtschaft als auch den Behörden werden erhebliche Kosten entstehen, um einerseits die Meldepflichten technisch und organisatorisch umzusetzen und andererseits – dies gilt insbesondere für die Behörden – die Informationen auch entsprechend zu qualifizieren und verantwortlich nutzen zu können.

Die Mühlen arbeiten ständig an der Verbesserung der Systeme zur Sicherstellung der Lebensmittelsicherheit. Wir sind gerne bereit, mit den zuständigen Behörden weiter gemeinsam daran zu arbeiten. Die vorgelegten Änderungen des LFGB tragen nicht zu einer Verbesserung der Situation bei. Wir fürchten, dass – im Gegenteil – die Bereitschaft der Unternehmen, mehr als notwendig für die Lebensmittelsicherheit zu tun, drastisch abnehmen wird.

Mit freundlichen Grüßen
Verband Deutscher Mühlen e. V.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'H. Erling', written in a cursive style.

Hans-Christoph Erling
Vorstandsvorsitzender